

genommen. Erst die exakte und verantwortungsbewußte Würdigung der Ergebnisse der Beweisführung durch das Gericht im Prozeß der Urteilsfindung macht es möglich, die Wahrheit der Erkenntnisse im konkreten Verfahren zu bestätigen und durch die richtige politische und strafrechtliche Wertung der wahren Erkenntnisse ein gerechtes Urteil für die konkrete strafbare Handlung zu finden.

Um zu einer wissenschaftlich begründeten Beweiswürdigung in der Lage zu sein, kann sich das Gericht bei komplizierten Sachverhalten in Vorbereitung der Hauptverhandlung die erforderliche Sachkunde verschaffen, indem es sachverständige Personen konsultiert (§ 199). Damit gelangt das Gericht zu den konkreten Voraussetzungen für die wissenschaftliche Begründung von Gewißheit oder Zweifel. Dieser Vorgang ist keine Beweisaufnahme und darf deshalb nicht zur Beweisführung verwendet werden.<sup>23</sup>

Der Prozeß der Beweiswürdigung erfaßt im wesentlichen die Würdigung der Beweismittel und die Würdigung der Beweisführung als Grundprozeß der Überzeugungsbildung.

#### *Die Würdigung der Beweismittel*

Die Würdigung der Beweismittel ist darauf gerichtet, den Wert des jeweiligen konkreten Beweismittels für die Erkenntnisgewinnung und für den Nachweis der Wahrheit der gewonnenen Erkenntnisse im konkreten Strafverfahren zu bestimmen. Dabei kommt es in der Beweisführung in der Hauptverhandlung und der Dokumentation dieser Beweisführung im Urteil nicht auf die Quantität der Beweismittel, sondern auf ihre Qualität an, d. h. darauf, welchen Wert sie für die Gewinnung wahrer Erkenntnisse und den Nachweis ihres Wahrheitswertes besitzen. Beweismittel, die für die Erkenntnisgewinnung im gesamten Strafverfahren von großem Wert waren, können für die Erkenntnisgewinnung und insbesondere für den Nachweis der Wahrheit in der Hauptverhandlung von geringem Wert sein, wenn zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung weit- aus bessere Beweismittel zur Verfügung stehen.

So kann z. B. die Aussage eines mittelbaren Zeugen für die Erkenntnisgewinnung im Ermittlungsverfahren von großem Wert gewesen sein, weil sie dem Untersuchungsfüh-

rer einen Hinweis auf den möglichen Täter und weitere unmittelbare Zeugen gab. In der Hauptverhandlung ist sie jedoch so gut wie wertlos, wenn mittlerweile ausreichend unmittelbare Zeugen zur Verfügung stehen. Es wäre hier möglicherweise sogar uneffektiv und hieße unnötigen Aufwand betreiben, den mittelbaren Zeugen zur Hauptverhandlung zu laden und zu vernehmen.

Gleichzeitig muß im Prozeß der Würdigung der Beweismittel durch das Gericht jedes Beweismittel dahingehend bewertet werden, ob es den prozessualen Erfordernissen entspricht und deshalb für die Beweisführung verwendet werden kann. Zur Würdigung der Beweismittel gehört weiterhin die Einschätzung der Gutachten und Beweisgegenstände sowie der Aufzeichnungen usw.

So wird — auf Grund der Würdigung der Beweismittel auf dem jeweils erreichten konkreten Stand des Strafverfahrens — der konkrete Beweiswert der einzelnen Beweismittel im jeweiligen Strafverfahren bestimmt. Die Würdigung der Beweismittel ist damit Voraussetzung für viele andere Handlungen, die Bestandteil des Beweisführungsprozesses im Strafverfahren sind, z. B. für die Sicherung weiterer Beweismittel.

Mit der abschließenden Würdigung entscheidet das Gericht zugleich darüber, — welcher Wert dem Beweismittel für die Beweisführung beigemessen wird, • — ob es zum Nachweis der Wahrheit der das Urteil begründenden Erkenntnisse herangezogen werden soll, — ob es den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

#### *Die Würdigung der Beweisführung als Grundprozeß der Überzeugungsbildung*

Der Prozeß der Würdigung der Beweisführung stellt faktisch die abschließende Handlung in einer bestimmten Stufe der Beweisführung dar. Er besteht im wesentlichen in der geistigen Verarbeitung des Beweismaterials durch den Untersuchungsführer (z. B. beim Erarbeiten des Schlußberichtes), den Staatsanwalt (bei der Erarbeitung der An-

23 Vgl. Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der DDR zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 16. 3. 1978, GBl. I 1978 Nr. 14 S. 169 ff., Ziff. II/4.